Alte Fassung (Stand 10/2023)	Neue Fassung (Entwurf 2026)
Richtlinien Projektförderung	Richtlinien Projektförderung
Karlsruhe als UNESCO Creative City of Media Arts und Stadt des Rechts ist Kulturstadt mit historisch gewachsenem Kulturprofil und großem Innovationsvermögen. Das Recht auf Kultur und kulturelle Teilhabe ist Grundlage für die Kulturförderung in Karlsruhe. Die Grundsätze der Förderung von Kulturprojekten liegen in der Förderung der Breiten- und Spitzenkultur, in der Förderung von künstlerischer Vielfalt über partizipative Formate und Vermittlungsansätze. Trends und innovative neue Kunstsprachen werden genauso unterstützt wie interdisziplinäre Projekte und die klassischen Gattungen. Nachhaltigen Projekten sowie Projekten mit sozialräumlichem Schwerpunkt wird eine besondere Aufmerksamkeit zuteil. Die künstlerische Gestaltungsfreiheit, das Gebot der Gleichbehandlung sowie kulturpolitisch gesetzte Schwerpunktthemen zählen zu den Fördergrundsätzen von Kulturprojekten in Karlsruhe.	Karlsruhe ist als UNESCO Creative City of Media Arts, als Stadt des Rechts und als Stadt mit einem historisch gewachsenen, vielfältigen Kulturprofil eine lebendige Kulturstadt mit hoher Innovationskraft und überregionaler Ausstrahlung. In Kulturinstitutionen, der freien Szene, in Festivals, Initiativen und Projekten wird ein vielfältiger Kulturbegriff gelebt, der zentraler Bestandteil einer offenen, demokratischen Stadtgesellschaft ist. Das Recht auf kulturelle Teilhabe aller Einwohner*innen bildet die Grundlage der Kulturförderung in Karlsruhe. Ziel der Projektförderung ist es, künstlerische Vielfalt zu sichern, zeitgenössische künstlerische Entwicklungen zu ermöglichen und Zugänge zu Kunst und kultureller Bildung aktiv zu erweitern. Gefördert werden Projekte aus unterschiedlichen künstlerischen und kulturellen Sparten, die eigenständige künstlerische Positionen vertreten, neue Formate und Arbeitsweisen erproben, interdisziplinär und nachhaltig arbeiten sowie kulturelle Vermittlung und Partizipation in den Mittelpunkt stellen. Dabei werden sowohl etablierte als auch neue engagierte Personen berücksichtigt. Besondere Bedeutung misst die Stadt Karlsruhe Projekten bei, die kulturelle Teilhabe stärken, aufsuchende Kulturarbeit leisten, niedrigschwellige Zugänge schaffen und kulturelle Angebote in Quartieren verankern. Kulturförderung soll dazu beitragen, Zugangsbarrieren abzubauen, neue Zielgruppen zu erreichen und kulturelle Angebote im steten Austausch mit den Menschen vor Ort weiterzuentwickeln. Nachhaltige Projekte rücken dabei besonders in den Vordergrund – sowohl in ökologischer, ökonomischer sowie in sozialer Hinsicht. Die künstlerische Gestaltungsfreiheit, das Gebot der Gleichbehandlung sowie kulturpolitisch gesetzte Schwerpunkte bilden die Grundsätze der Projektförderung im Kulturbereich der Stadt Karlsruhe.

1. Projektförderung	1. Projektförderung
1.1.Die Projektförderung bezieht sich auf Produktionen und Veranstaltungen aus sämtlichen künstlerischen und kulturellen Gattungen wie Musik, Theater, Tanz und Performances, Bildende Kunst, Medienkunst, Literatur, Film, Architektur, Soziokultur, interdisziplinäre Projekte, kulturelle Bildung, Kinder- und Jugendkultur, gesellschaftspolitische Vortrags- und Dialogveranstaltungen, interkultureller und interreligiöser Dialog und Heimatpflege. Gefördert werden insbesondere spartenübergreifende Produktionen.	1.1.Die Projektförderung bezieht sich auf Produktionen und Veranstaltungen aus sämtlichen künstlerischen und kulturellen Gattungen wie Musik, Theater, Tanz und Performances, Bildende Kunst, Medienkunst, Literatur, Film, Architektur, Soziokultur, interdisziplinäre Projekte, kulturelle Bildung, Kinder- und Jugendkultur, gesellschaftspolitische Vortrags- und Dialogveranstaltungen, interkultureller und interreligiöser Dialog und Heimatpflege. Gefördert werden insbesondere spartenübergreifende Produktionen.
1.2.Die Projektförderung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Förderrichtlinien, sofern keine speziellen Regelungen greifen (siehe u.a. „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik“).	1.2.Die Projektförderung erfolgt nach Maßgabe der vorliegenden Förderrichtlinien, sofern keine speziellen Regelungen greifen (siehe u.a. „Richtlinien der Stadt Karlsruhe für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Chorgesangs und der Vereinsmusik“).
1.3.Im Rahmen der Mittelbereitstellung fördert die Stadt Karlsruhe Projekte, die von Kulturschaffenden mit Sitz und Arbeitsschwerpunkt in Karlsruhe initiiert und über einen Förderantrag an die Stadt herangetragen werden oder auf Grund einer besonderen kulturpolitischen Aufgabenstellung und Zielsetzung von der Stadt angeregt werden. Antragsberechtigt sind Institutionen, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Gleichzeitig kann das zu fördernde Kulturangebot (auch) der regionalen Vernetzung dienen. Institutionen in diesem Sinne sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder kulturelle Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsform.	1.3.Im Rahmen der Mittelbereitstellung fördert die Stadt Karlsruhe Projekte, die von Kulturschaffenden mit Sitz und Arbeitsschwerpunkt in Karlsruhe initiiert und über einen Förderantrag an die Stadt herangetragen werden oder auf Grund einer besonderen kulturpolitischen Aufgabenstellung und Zielsetzung von der Stadt angeregt werden. Antragsberechtigt sind Institutionen, die zur kulturellen Bereicherung des Lebens in der Stadt beitragen. Gleichzeitig kann das zu fördernde Kulturangebot (auch) der regionalen Vernetzung dienen. Institutionen in diesem Sinne sind Vereine, Gesellschaften, Organisationen, Gruppen, Einzelpersonen oder kulturelle Initiativen unabhängig von ihrer Rechtsform. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Anforderungen und Vergütungspraktiken der jeweiligen Sparten.
1.4.Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet.	1.4.Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Auch wird durch die Gewährung einer Zuwendung kein Anspruch auf etwaige weitere Förderungen begründet.
2. Formen der Projektförderung	2. Formen der Projektförderung
Die Projektförderung erfolgt u.a. - durch Beratung der Antragstellenden - Vernetzung der Aktivitäten mit denen anderer Kulturschaffender - Bereitstellung und Vermittlung von Infrastruktur, Gewährung finanzieller Zuwendungen	Die Projektförderung erfolgt u.a. - durch Beratung der Antragstellenden - Vernetzung der Aktivitäten mit denen anderer Kulturschaffender - ~~Bereitstellung und Vermittlung von Infrastruktur,~~ - Gewährung finanzieller Zuwendungen

- Beratung bei Drittmittelakquise, - ergänzende Öffentlichkeitsarbeit.	- Beratung bei Drittmittelakquise - ~~ergänzende Öffentlichkeitsarbeit~~
3. Voraussetzungen der finanziellen Projektförderung	3. Voraussetzungen der finanziellen Projektförderung
3.1 Ein Projekt kann im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadt Karlsruhe, sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziell gefördert werden, wenn es sich um eine professionelle, öffentlich zugängliche, zeitlich begrenzte kulturelle oder künstlerische Aktion oder Produktion handelt, die in Karlsruhe stattfindet und an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn das Projekt: eine Bereicherung für das kulturelle Leben in Karlsruhe darstellt, insbesondere einem gesamtstädtischen Schwerpunkt oder einem Schwerpunkt städtischer Kulturpolitik entspricht oder eine Lücke im Kulturangebot in Karlsruhe abdeckt oder sich in eigenständiger Weise - Kriterien sind u.a. Originalität, neue Formensprache, Aufbrechen herkömmlicher Sichtweisen - mit aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Fragen auseinandersetzt, den Dialog zwischen Kulturen und Religionen sucht oder sich in eigenständiger Weise mit der kulturellen Identität Karlsruhes auseinandersetzt.	3.1 Ein Projekt kann im Rahmen der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit der Stadt Karlsruhe, sowie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel finanziell gefördert werden, wenn es sich um eine professionelle, öffentlich zugängliche, zeitlich begrenzte kulturelle oder künstlerische Aktion oder Produktion handelt, die in Karlsruhe stattfindet und an deren Durchführung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse ist in der Regel gegeben, wenn das Projekt: eine Bereicherung für das kulturelle Leben in Karlsruhe darstellt, insbesondere einem gesamtstädtischen Schwerpunkt oder einem Schwerpunkt städtischer Kulturpolitik entspricht oder eine Lücke im Kulturangebot in Karlsruhe abdeckt oder sich in eigenständiger Weise - Kriterien sind u.a. Originalität, neue Formensprache, Aufbrechen herkömmlicher Sichtweisen - mit aktuellen künstlerischen oder gesellschaftlichen Fragen auseinandersetzt, kulturelle Teilhabe stärkt, insbesondere durch aufsuchende Formate, niedrigschwellige Zugänge, dezentrale oder quartiersbezogene Ansätze oder durch die aktive Einbindung bislang unterrepräsentierter Zielgruppen, nachhaltig in ökologischer, ökonomischer oder sozialer Hinsicht ist, den Dialog zwischen Kulturen und Religionen sucht oder sich in eigenständiger Weise mit der kulturellen Identität Karlsruhes auseinandersetzt.
3.2 Im Einzelfall können auch nicht professionelle künstlerische und kulturelle Projekte finanziell gefördert werden. Diese Ermessensentscheidungen treffen die Fachbereiche des Kulturbüros.	3.2 Im Einzelfall können auch nicht professionelle künstlerische und kulturelle Projekte finanziell gefördert werden. Diese Ermessensentscheidungen trifft das Kulturbüro.
3.3 Von der finanziellen Projektförderung sind generell ausgeschlossen Projekte von Fördervereinen und Stiftungen im Rahmen ihres Satzungsauftrags, kommerzielle, gewinnorientierte Projekte, kommerzielle Projekte ohne Gewinnabsicht, mit denen überwiegend unternehmerische Ziele wie Imagepflege oder Marketing eines gewerblichen Betriebes verfolgt werden, Benefizveranstaltungen, Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter,	3.3 Von der finanziellen Projektförderung sind generell ausgeschlossen Projekte von Fördervereinen und Stiftungen im Rahmen ihres Satzungsauftrags, kommerzielle, gewinnorientierte Projekte, kommerzielle Projekte ohne Gewinnabsicht, mit denen überwiegend unternehmerische Ziele wie Imagepflege oder Marketing eines gewerblichen Betriebes verfolgt werden, Benefizveranstaltungen, Veranstaltungen mit überwiegend internem Begegnungscharakter,

künstlerische oder wissenschaftliche Projekte im Rahmen der Ausbildung, Projekte, die nach anderen Richtlinien der Stadt gefördert werden.	künstlerische oder wissenschaftliche Projekte im Rahmen der Ausbildung, Projekte, die nach anderen Richtlinien der Stadt gefördert werden.
3.4 Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.	3.4 Nichtkommerzielle Projekte der privaten Kulturwirtschaft bzw. Projekte, an denen diese beteiligt ist, können grundsätzlich nur dann gefördert werden, wenn diese eigenständig und klar abgrenzbar sind vom allgemeinen kommerziellen Betrieb und dadurch eine öffentliche Aufgabe erfüllt wird.
3.5 Außerhalb Karlsruhes stattfindende Projekte können unter den vorgenannten Voraussetzungen ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn in Aussicht gestellte Zuschüsse der EU, des Bundes, des Landes oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen und Stiftungen abhängig sind von einer finanziellen Beteiligung der Stadt, wenn die von Karlsruher Projektträger*innen geplanten Projekte im Rahmen des interkulturellen Austauschs, insbesondere der Städtepartnerschaften durchgeführt werden.	3.5 Außerhalb Karlsruhes stattfindende Projekte können unter den vorgenannten Voraussetzungen ausnahmsweise dann gefördert werden, wenn in Aussicht gestellte Zuschüsse der EU, des Bundes, des Landes oder sonstiger öffentlicher Einrichtungen und Stiftungen abhängig sind von einer finanziellen Beteiligung der Stadt, wenn die von Karlsruher Projektträger*innen geplanten Projekte im Rahmen des interkulturellen Austauschs, insbesondere der Städtepartnerschaften durchgeführt werden.
4. Antragstellung / Entscheidung über Projektförderung	4. Antragstellung / Entscheidung über Projektförderung
4.1 Der Antrag auf Projektförderung ist beim Kulturbüro unter Verwendung des Onlineformulars zu stellen. In diesem Onlineformular ist u.a. eine komplette Kosten- und Finanzierungsplanung für das zu beantragende Projekt einzubringen.	4.1 Der Antrag auf Projektförderung ist beim Kulturbüro unter Verwendung des Onlineformulars zu stellen. In diesem Onlineformular ist u.a. eine komplette Kosten- und Finanzierungsplanung für das zu beantragende Projekt einzubringen.
4.2 Der Antrag auf Projektförderung soll rechtzeitig, d.h. mindestens 6 Wochen vor Durchführung des Projektes gestellt werden. Bei einer erwarteten Projektförderung von mehr als 5.000 Euro soll der Förderantrag mindestens ein halbes Jahr vor Projektbeginn gestellt werden.	4.2 Über Projektförderanträge wird jeweils nach Ablauf der folgenden Halbjahresfristen gesammelt entschieden. • Eingang im Zeitraum 1. August bis 31. Januar • Eingang im Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli Anträge, die nach Ablauf der jeweiligen Frist eingehen, können frühestens zum nächsten Halbjahresstichtag berücksichtigt werden. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei besonderem kulturpolitischem Interesse kann das Kulturbüro im Rahmen seiner Zuständigkeit Abweichungen zulassen.
4.3 Die Beurteilung des Projektförderantrags erfolgt durch das Kulturbüro. Über Grund und Höhe einer Projektförderung entscheidet die Stadt Karlsruhe im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit. Die Beurteilung des Projektförderantrags erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen durch das Kulturbüro.	4.3 Die Beurteilung des Projektförderantrags erfolgt durch das Kulturbüro. Über Grund und Höhe einer Projektförderung entscheidet die Stadt Karlsruhe im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Beurteilung des Projektförderantrags erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen durch das Kulturbüro.
5. Finanzielle Kriterien zur Bewertung der Projektförderanträge	5. Finanzielle Kriterien zur Bewertung der Projektförderanträge
5.1 Die finanzielle Projektförderung der Stadt Karlsruhe erfolgt ausschließlich zum teilweisen Ausgleich eines zu erwartenden finanziellen	5.1 Die finanzielle Projektförderung der Stadt Karlsruhe erfolgt ausschließlich zum teilweisen Ausgleich eines zu erwartenden finanziellen

Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.	Fehlbedarfs (Fehlbedarfsfinanzierung) durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.
5.2 Die finanzielle Projektförderung setzt das Einbringen von Eigen- und/ oder Drittmitteln voraus. Die Förderung durch die Stadt Karlsruhe erfolgt nachrangig und ergänzend. D.h. die Zuwendungsempfänger*innen müssen neben Eigenmitteln und Eigenleistungen anderweitige (öffentliche und/ oder private) Förderungsmöglichkeiten vorrangig und vollständig ausschöpfen. Die erforderliche Eigenleistung kann insbesondere erbracht werden durch einen finanziellen Eigenbeitrag, durch Sach- und Personalleistungen, durch Einbringung von Infrastruktur und durch ehrenamtliche Arbeit.	5.2 Die finanzielle Projektförderung setzt das Einbringen von Eigen- und/ oder Drittmitteln voraus. Die Förderung durch die Stadt Karlsruhe erfolgt nachrangig und ergänzend. D.h. die Zuwendungsempfänger*innen müssen neben Eigenmitteln und Eigenleistungen anderweitige (öffentliche und/ oder private) Förderungsmöglichkeiten vorrangig und vollständig ausschöpfen. Die erforderliche Eigenleistung kann insbesondere erbracht werden durch einen finanziellen Eigenbeitrag, durch Sach- und Personalleistungen, durch Einbringung von Infrastruktur und durch ehrenamtliche Arbeit.
5.3 Honorarkosten können im Rahmen des für die jeweilige Sparte üblichen Satzes anerkannt werden.	5.3 Honorarkosten können im Rahmen der für die jeweilige Sparte üblichen und angemessenen Vergütungspraxis anerkannt werden. Dies umfasst Honorare für künstlerische Leistungen unabhängig von der jeweiligen Darstellungs-, Präsentations- oder Vermittlungsform, einschließlich konzeptioneller, gestalterischer, performativer sowie ausstellungsbezogener Leistungen. Die Anerkennung von Honorarkosten erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Maßgabe der jeweiligen Projektkonzeption.
5.4 Kosten der Repräsentation (z.B. Empfänge) und zusätzliche Leistungen, die unentgeltlich Dritten gewährt werden, werden nicht anerkannt.	5.4 Kosten der Repräsentation (z.B. Empfänge) und zusätzliche Leistungen, die unentgeltlich Dritten gewährt werden, werden nicht anerkannt.
5.5 Die Verwendung gewährter Projektzuschüsse muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.	5.5 Die Verwendung gewährter Projektzuschüsse muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.
6. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung	6. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung
Für die Verwendung des Zuschusses sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides die „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung“ (AnBestKA-P) zu beachten. Nach Abschluss des Projekts muss ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des Online-Formulars eingereicht werden.	Für die Verwendung des Zuschusses sind als Bestandteil des Bewilligungsbescheides die „Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung“ (AnBestKA-P) zu beachten. Nach Abschluss des Projekts muss ein Verwendungsnachweis unter Verwendung des Online-Formulars eingereicht werden.
7. Inkrafttreten	7. Inkrafttreten
Die „Richtlinien Projektförderung“ treten am 25.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinie Projektförderung“ in der Fassung vom Januar 2018 sowie die „Richtlinie zur Förderung von Theater für und mit Kindern und Jugendlichen“ (Stand: Januar 2018) und die „Richtlinie zur Förderung von kulturellen Veranstaltungen ausländischer Vereine und Organisationen in Karlsruhe“ (Stand: Januar 2018) außer Kraft.	Die „Richtlinien Projektförderung“ treten am 25.11.2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien Projektförderung“ in der Fassung vom Oktober 2023 außer Kraft.